

Die Verfassungsgerichtsbarkeit der Tschechischen Republik – eine Untersuchung im Vergleich mit dem österreichischen Recht

I. Einleitung

Ziel und Gegenstand dieser Arbeit ist die verfassungsvergleichende Untersuchung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik und in Österreich. Dabei gilt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verfassungsgerichtlichen Systeme aufzuzeigen und zu analysieren. Der Fokus wird dabei auf eine Darstellung der Bereiche Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren sowie die Bedeutung im Verfassungsleben der tschechischen Verfassungsgerichtsbarkeit – mit entsprechenden vergleichenden Verweisen auf die österreichische Rechtslage¹ – gerichtet.

Vorab und einleitend ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtliche und staatstheoretische Stellung der Gerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik: Art. 4 der Verfassung der Tschechischen Republik (in der Folge: ČR-Verfassung) normiert den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten durch die rechtsprechende Gewalt. Art. 81 ff. ČR-Verfassung behandelt die rechtsprechende Gewalt im Allgemeinen, Art. 83 ff. leg. cit. die Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien im Besonderen.² Den materiellen (abänderungsfesten) Kern der tschechischen Verfassung – und sohin obersten Prüfungsmaßstab eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens³ – bildet Art. 9 Abs. 2 ČR-Verfassung, wonach die „wesentlichen Merkmale des demokratischen Rechtsstaates“ nicht verändert werden dürfen.⁴

1 Sofern im Hinblick auf die österreichische Rechtslage verfassungsrechtliche Literatur zitiert wird, wird in jenen Bereichen, in welchen die Lehre einhellig ist, statt vieler vorwiegend (nur) das verfassungsrechtliche Standardwerk von *Mayer/Kucko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹, Wien 2015, zitiert, in welchem sich in weitem Umfang weiterführende Verweise auf sonstige Literatur und Judikatur finden. Man möge diese „Einseitigkeit“ dem Autor nicht als „wissenschaftliche Faulheit“ auslegen, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung verstehen. In jenen Bereichen, in welchen die wissenschaftlichen Meinungen divergieren bzw. die Angabe darüberhinausgehender Literatur notwendig erscheint, werden freilich auch weitere Werke entsprechend angeführt.

2 Daraus lässt sich ableiten, dass das tschechische Verfassungsgericht jedenfalls der judikativen Gewalt zuzuordnen ist.

3 Vgl. dazu noch ausführlich später unter III.3.

4 Vgl. dazu *Kandalec*, Das Erkenntnis des tschechischen Verfassungsgerichtes (Ústavní soud České republiky) vom 10.9.2009, A Z Pl ÚS 27/09 („Fall Melčák“), Zeitschrift für Öffentliches Recht 2010, S. 457 (458); vgl. in Bezug auf den aus Art. 9 Abs. 2 ČR-Verfassung abgeleiteten „abänderungsfesten materiellen Kern der Verfassung“ auch *Vašek*, Die besseren Europäer aus Brünn? Ein Blick aus dem Osten auf die europäische Einigung, OER 2011, S. 282 (283 f.); *Vodička*, Unaufhebbare Grundprinzipien der tschechischen Verfassungsordnung, OER

Ohne die umfassenden Kompetenzen des tschechischen Verfassungsgerichts an dieser Stelle vorwegnehmen zu wollen, soll der Schwerpunkt der Untersuchung – nach Darstellung der Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit – aufgrund der realverfassungsrechtlichen Bedeutung auf einer verfassungsvergleichenden Untersuchung der Normenkontrollkompetenzen⁵ einerseits sowie den Kompetenzen i. Z. m. „Verfassungsbeschwerden“ – als Ausprägung individuellen Grundrechtsschutzes – andererseits liegen.

Systematisch gliedert sich die Arbeit i. d. S dergestalt, dass in einem ersten Schritt die rechtliche Stellung der tschechischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit vergleichenden Verweisen zur österreichischen Konzeption aufgezeigt wird, um dann am Ende dieser Arbeit im Abschnitt „V. Verfassungsvergleichendes Fazit“ m. E. besonders interessante Aspekte der Konzeption der jeweiligen verfassungsgerichtlichen Rechtsinstitute rechtsvergleichend gegenüberzustellen und zu analysieren.

II. Organisation des Verfassungsgerichts

Die tschechische (bzw. vormals tschechoslowakische) Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt ihren Ursprung im Jahr 1921 und folgt hinsichtlich ihrer Konzeption dem auf *Hans Kelsen* zurückgehenden österreichischen Modell⁶ der Verfassungsgerichtsbarkeit.⁷ Das nunmehr tätige Verfassungsgericht der Tschechischen Republik wurde am 15. Juli 1993 konstituiert.⁸ Gemäß Art. 84 ČR-Verfassung besteht das tschechische Ver-

1996, S. 225 (225 ff.); zum Verständnis des Verfassungsgerichts in Bezug auf den von diesem geprägten Begriff des „materiellen Rechtstaats“ vgl. *Holländer*, Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Tschechischen Republik, JOR 2009, S. 33 (49 f., 68 ff.) auch mit dem Hinweis, dass es sich demnach bei der verfassungskonformen Auslegung des tschechischen Rechts primär um eine am materiellen Kern der Verfassung gemessene teleologische Auslegung handelt.

- 5 Vgl. dazu allgemein auch *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht. Band 2: Staatliche Organisation², Wien 2013, Rn. 39.004, die den Bereich der „Gesetzesprüfung“ als im „Mittelpunkt des verfassungspolitischen Interesses an der Verfassungsgerichtsbarkeit“ stehend ansehen sowie *Wieser*, Vergleichendes Verfassungsrecht, Wien/New York 2005, S. 118, der diese Funktion als „Verfassungsgerichtsbarkeit i.e.S.“ bezeichnet.
- 6 Vgl. zu diesem, dessen Entwicklung und Ausprägung ausführlich *Grabenwarter*, Der österreichische Verfassungsgerichtshof, in: *von Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum. Band VI. Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen, Heidelberg 2016, Rn. 17 ff.
- 7 Zu einem allgemeinen geschichtlichen Überblick über die Verfassungsgerichtsbarkeit Tschechiens vgl. *Klima*, Constitutional law of the Czech Republic, Plzeň 2008, S. 331 ff.; *Holländer/Hofmann*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Baden-Baden 2007, S. 189 (191 ff.); *Brunner*, Das tschechische Verfassungsgericht in rechtsvergleichender Sicht, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, Baden-Baden 2001, S. 53 (54).
- 8 *Holländer*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (19); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (54). Vgl. dazu auch *Wieser*, Fn. 5, S. 126, der die Entstehung der dem „konzentrierten“ System der Normenkontrolle folgenden Verfassungsgerichte in dieser Zeit als „dritte Verbreitungswelle der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit“ (in Europa) bezeichnet.

fassungsgericht aus 15 Richtern,⁹ die für die Dauer von zehn Jahren vom Staatspräsidenten mit Zustimmung des Senats¹⁰ ernannt werden.¹¹ In Österreich besteht ein differenzierter Ernennungsprozess der 14 Verfassungsrichter mit unterschiedlich ausgestalteten Vorschlagsrechten.¹² Das tschechische Modell der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichts zeigt, dass die Rolle des Staatspräsidenten i. Z. m. der Besetzung der Verfassungsrichter eine besonders starke ist¹³ und nicht von einer parlamentarisch-politischen Besetzung gesprochen werden kann.¹⁴ Den (Verfassungs-)Richtern¹⁵ kommen

-
- 9 Der Verfassungsgerichtshof besteht im Vergleich dazu gem. Art. 147 Abs. 1 B-VG aus 14 Mitgliedern (Präsident und Vizepräsident + 12 weitere Mitglieder) und sechs Ersatzmitgliedern. Besonders die Existenz von Ersatzmitgliedern stellt in verfassungsvergleichender Perspektive eine österreichische Besonderheit dar.
- 10 Vgl. zur Situation i. Z. m. der erstmaligen Konstituierung des Verfassungsgerichts 1993, als noch kein Senat existierte (obwohl bereits in der Verfassung vorgesehen) *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (196). Vgl. allgemein zu dieser Art des Bestellungsvorgangs der Mitglieder eines Verfassungsgericht auch *Wieser*, Fn. 5, S. 129.
- 11 *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (26).
- 12 Die VfGH-Mitglieder werden durch den Bundespräsidenten ernannt; das Vorschlagsrecht gestaltet sich folgendermaßen: Präsident, Vizepräsident, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung (diese sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und „Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität“ zu entnehmen), drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Nationalrates und drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Vgl. dazu Art. 147 Abs. 2 B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, *Bundesverfassungsrecht*¹¹, Rn. 1052. In diesem Sinne steht die Besetzung der Mitglieder des VfGH in Österreich unter weitreichenden politischen Einflussmöglichkeiten. Unlängst scheint man den Eindruck gewonnen zu haben, dass die Neubesetzung von drei Verfassungsrichter/innen gar in die Koalitionsverhandlungen Einzug gefunden hat. Vgl. zu dieser „Politisierung“ im Allgemeinen kritisch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, *Bundesverfassungsrecht*¹¹, Rn. 1056, wonach bei der „Besetzung parteipolitische und nicht fachliche Erwägungen Vorrang genießen“. Vgl. zur „politischen Funktion“ des VfGH ferner *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, *Staatliche Organisation*², Rn. 39.004, 39.007, sowie dazu und zu den „politischen Dimensionen der Verfassungsgerichtsbarkeit“ und dessen Judikatur (Stichwort „negativer Gesetzgeber“) *Berka*, *Verfassungsrecht*⁶, Wien 2016, Rn. 993, 996, 1010.
- 13 Dem Präsidenten kommt dabei weitgehende Ernennungsfreiheit zu; die Mitwirkung des Senats ist im Wesentlichen auf ein – innerhalb von 60 Tagen auszügebendes – Vetorecht beschränkt. Vgl. dazu *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (57 f.).
- 14 Dabei soll aber freilich nicht vernachlässigt werden, dass es sich auch beim Staatspräsidenten der Tschechischen Republik natürlich um ein politisches Organ (der Exekutive; Art. 54 ff.) handelt, wenn aber auch um das im Kreise der politischen Institutionen Tschechiens sehr hohes Ansehen genießende – und wohl am ehesten überparteiliche – politische Organ. Vgl. dazu auch *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (58).
- 15 Bei diesen muss es sich um zum Senat wählbare (Art. 19 Abs. 2), unbescholtene tschechische Bürger handeln, die über einen juristischen Universitätsabschluss und mindestens zehn Jahre (juristische) Berufspraxis verfügen (Art. 84 Abs. 3 ČR-Verfassung). Vgl. dazu *Para-shu*, Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien und der Slowakei, OER 2011, S. 47 (51); *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7 S. 189 (196); vgl. zu den allgemeinen Unvereinbarkeiten von Richtern Art. 82 Abs. 3 ČR-Verfassung (diese dürfen weder Präsident oder Parlamentsmitglied sein noch ein Amt in der öffentlichen Verwaltung innehaben). Zu den der tschechischen Rechtslage ähnlichen Voraussetzungen bei Bestellung eines Richters am VfGH in Österreich (Studium der Rechtswissenschaften und über

sowohl strafrechtliche Immunität¹⁶ als auch die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit (Art. 82, 86 ČR-Verfassung) zu.¹⁷ Sie werden – entgegen der österreichischen Konzeption, nach welcher die Mitglieder des VfGH grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bzw. bis zum Erreichen einer Altersgrenze im Amt verbleiben¹⁸ – grundsätzlich für zehn Jahre bestellt.¹⁹

Das tschechische Verfassungsgericht nimmt eine besondere Stellung im Rahmen der Staatsgewalten ein. Diese Sonderstellung manifestiert sich darin, dass es das Gerichtsorgan „zum Schutz der Verfassungsmäßigkeit“ ist und als solches nicht in den gerichtlichen Instanzenzug der ordentlichen Gerichte eingegliedert ist.²⁰ Die ČR-Verfassung scheint i. d. S. eine Zweiteilung der Gerichtsbarkeit mit dem Verfassungsgericht auf der einen und den „ordentlichen Gerichten“²¹ auf der anderen Seite vorzunehmen.²² Es han-

zehnjährige juristische Berufserfahrung; Nichtzugehörigkeit zu (u. a.) Nationalrat, Bundesrat, Landesregierung oder Bundesregierung, Europäischem Parlament) vgl. Art. 147 Abs. 3, 4 B-VG sowie *Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1054 ff. Die Bestellung der Verfassungsrichter in Österreich hat über das Nominierungsrecht des Bundesrates gem. Art. 147 Abs. 2 B-VG insofern ein weiteres föderalistisches Element, als drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Wiens haben müssen. Vgl. zu den sonstigen wesentlichen Kriterien der Rechtsstellung der Mitglieder des VfGH allgemein Art. 147 B-VG sowie m. w. N. *Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rn. 1056.

- 16 Die strafrechtliche Verfolgung ist gem. Art 86 Abs. 2 ČR-Verfassung von der Zustimmung des Senats abhängig. Verweigert dieser diese, so ist die Verfolgung – in der jeweiligen Sache – für immer ausgeschlossen. Vgl. dazu auch *Wieser*, Fn. 5, S. 132.
- 17 Vgl. zu den Einzelheiten dieser richterlichen Garantien *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (26 f.). Erwähnenswert ist auch, dass sonstige Erwerbstätigkeiten für Verfassungsrichter gem. Art. 4 Abs. 2 VerfGG in weitem Umfang verboten sind. Vgl. zu den Einzelheiten *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (197). Grundvoraussetzung für eine demokratische Gerichtsbarkeit ist freilich auch volle richterliche Objektivität, also Unparteilichkeit. Vgl. dazu auch *Klíma*, Fn. 7, S. 323 (und grundlegend zur Stellung der Verfassungsrichter insbes. S. 339 ff.). Zu den (ähnlichen) richterlichen Garantien der Richter des VfGH (Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) vgl. Art. 147 Abs. 6 i. V. m. Art. 87, 88 B-VG.
- 18 Das Amt der österreichischen Verfassungsrichter endet i. d. R. mit dem Erreichen einer Altersgrenze – nämlich mit dem 31. Dezember des Jahres, in welchem das 70. Lebensjahr vollendet wurde (Art. 147 Abs. 6 B-VG).
- 19 Die Wiederwahl ist zulässig. Vgl. dazu *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (196); *Brunner*, in *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (59). Vgl. zu diesem, m. E. kritisch zu sehenden Umstand noch am Ende dieser Arbeit im verfassungsvergleichenden Fazit.
- 20 Vgl. dazu mit Hinweis zu dessen eigener auf die Sonderstellung bezogene Rspr. *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (195) sowie *Parashu*, Fn. 15, S. 47 (51). Der VfGH ist hingegen m. E. partiell – nämlich im Rahmen seiner Kompetenz als Sonderverwaltungsgericht nach Art. 144 B-VG – in den (verwaltungs-)gerichtlichen Instanzenzug eingegliedert.
- 21 Vgl. zu diesen Art. 90 ff. Aus Art. 91 Abs. 1 ČR-Verfassung ergibt sich m. E., dass auch das „Oberste Verwaltungsgericht“ systematisch den „ordentlichen Gerichten“ zuzuordnen ist. Vgl. im Wesentlichen zu dieser Zweiteilung auch *Klíma*, Fn. 7, S. 323.
- 22 Vgl. allgemein zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Gerichtsbarkeit nach der ČR-Verfassung *Klíma*, Fn. 7, S. 328 ff. sowie insbes. S. 350 ff. Zur Situation in Österreich vgl. das verfassungsvergleichende Fazit am Ende dieser Arbeit unter V.

delt sich beim tschechischen Verfassungsgericht um ein – dem „Schutze der Verfassungsmäßigkeit“²³ dienendes²⁴ – Spezialgericht,²⁵ bei welchem die Überprüfung von Rechtsnormen und Rechtsakten auf ihre Verfassungsmäßigkeit konzentriert ist. Das Verfassungsgericht hat seinen Sitz in Brno (Brünn).²⁶ Neben den die Verfassungsgerichtsbarkeit Tschechiens regelnden Art. 83-89 ČR-Verfassung kommt dem „Gesetz Nr 182/1993 Slg über das Verfassungsgericht“ (in der Folge: VerfGG)²⁷ eine elementare Bedeutung zu, in welchem die Organisation und das verfassungsgerichtliche Verfahren geregelt werden.²⁸ Das im Wesentlichen ein „Einheitsgericht“²⁹ darstellende tschechische Verfassungsgericht entscheidet grundsätzlich entweder im Plenum (insb. im Rahmen der abstrakten und konkreten Normenkontrolle)³⁰ oder in Senaten (insb. über Verfassungsbeschwerden).³¹³²

-
- 23 Vgl. Art. 83 ČR-Verfassung. Zum materiellen Gehalt dieses Begriffs auf Basis der Kompetenzen und des Gegenstandes der Gerichtsbarkeit vgl. *Klíma*, Fn. 7, S. 324.
- 24 Im Rahmen der Entscheidungen ist das Verfassungsgericht an die „Verfassungsordnung“ gebunden. Vgl. noch zur Bindung an „Verfassungsgesetze und die internationalen Verträge über Menschenrechte“ *Slapnička*, Die Verfassungsordnung der Tschechischen Republik, OER 1994, S. 28 (28); *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (20 f.). Zur nunmehrigen – durch die sog. „Euronovelle der Verfassung der ČR“ erfolgten – (positivrechtlichen) „Einschränkung“ auf die Berücksichtigung (lediglich) der „Verfassungsordnung“ und mit Hinweis auf die Rspr. des Verfassungsgerichtes, wonach der Begriff der Verfassungsordnung so auszulegen sei, dass er auch völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte mitumfasste, *Tomoszek*, Die Verfassungsbeschwerde in Tschechien, OER 2014, S. 265 (268 f.); *Holländer*, Fn. 4, S. 33 (53). Vgl. zum Prüfungsmaßstab auch noch später unter III.3.
- 25 Vgl. dazu *Klíma*, Fn. 7, S. 336 f., welcher die Stellung des Verfassungsgerichts als „unersetzbbar und exklusiv im System der Gewaltenteilung“ („irreplaceable exclusive position in the system of the separation of powers“) bezeichnet. Vgl. auch Art. 87 Abs. 3 ČR-Verfassung, wonach mit Gesetz festgelegt werden kann, dass in gewissen Angelegenheiten anstatt des Verfassungsgerichts das Oberste Verwaltungsgericht entscheiden kann. *Klíma*, Fn. 7, S. 337, nennt als mögliches Beispiel insbes. die Übertragung der Überprüfungskompetenz von Rechtsnormen anhand des einfachgesetzlichen Prüfungsmaßstabs.
- 26 *Slapnička*, Fn. 24, S. 28 (38). Der Wahl des Standorts Brünn lagen mit *Parashu*, Fn. 15, S. 47 (50, 52), Dezentralisierungssapten zu den sonstigen Staatsgewalten (Legislative und Exekutive in Prag) zu Grunde. In Österreich hingegen hat der VfGH – ebenso wie die weiteren Höchstgerichte VwGH und OGH und überhaupt die höchsten Organe der anderen Staatsgewalten – seinen Sitz in Wien (vgl. dazu Art. 5 B-VG).
- 27 Vgl. in Österreich i. W. ähnlich das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) BGBI. 85/1953 i. d. g. F. und die Geschäftsordnung des VfGH (VfGO).
- 28 Vgl. dazu *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (18); *Klíma*, Fn. 7, S. 336 f.
- 29 *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (59), mit dem Hinweis, dass der Grundsatz des „Einheitsgerichts“ durch die verschiedenen Senate abgeschwächt wird.
- 30 Verhandlungs- und beschlussfähig ist das Plenum, wenn zumindest zehn Richter anwesend sind. Vgl. dazu und zu den erforderlichen Mehrheiten innerhalb dieses *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (27 f.); ders., JOR 2009, S. 33 (52); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (60); zu den einzelnen Kompetenzen des Plenums vgl. auch *Klíma*, Fn. 7, S. 347 ff. Das Plenum des VfGH ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (i. d. R. der Präsident) und acht Stimmführer anwesend sind. *Grabenwarter*, in: *von Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Fn. 6, Rn. 50.
- 31 Die Senate entscheiden subsidiär immer dann, wenn das Plenum nicht zuständig ist. *Klíma*, Fn. 7, S. 349. Es gibt vier jeweils aus drei Richtern bestehende Senate. *Holländer*, in: *Brunner/*

Zur rechtsprechenden Gewalt in Tschechien zählt weiters noch das (erst 2003 gegründete)³³ „Oberste Verwaltungsgericht“,³⁴ dem die Stellung des Höchstgerichts in den von verfassungsrechtlichen Fragen abgesehenen Fällen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zukommt,³⁵ sowie das „Oberste Gericht“, das über strafrechtliche, handelsrechtliche, arbeitsrechtliche und sonstige zivilrechtliche Angelegenheiten entscheidet.³⁶

III. Zuständigkeiten und Verfahren

1. Kompetenzen des Verfassungsgerichts

Art. 87 Abs. 1 und 2 ČR-Verfassung regelt die Kompetenzen des tschechischen Verfassungsgerichtes abschließend.³⁷ Dem tschechischen Verfassungsgericht kommen nach der leg. cit. unterschiedliche exklusive Kompetenzen zu, die grob systematisiert in Normenkontrollkompetenzen (als Kernkompetenz jeder Verfassungsgerichtsbarkeit), Kompetenzen zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden und sonstige Kompetenzen eingeteilt werden können.

Hofmann/Holländer (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (28). Bei den drei übrigen Richtern (Präsident und Vizepräsident) handelt es sich um stellvertretende Senatsmitglieder. Vgl. dazu *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (60).

- 32 Zu der sich daraus ergebenden organisatorischen Hierarchie innerhalb des Verfassungsgerichts vgl. *Klima*, Fn. 7, S. 347. Zu verfahrensrechtlichen Grundzügen vgl. später unter III. 4. Das Rechtsprechungsorgan des VfGH stellt in erster Linie das aus allen Mitgliedern bestehende Plenum, aber auch die sog. „kleine Besetzung“ bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern dar. Vgl. dazu §§ 6 und 7 VfGG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1061; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatliche Organisation², Rn. 39.014.
- 33 Zur kompetenzabgrenzenden (und die eigenen einschränkenden) Reaktion des Verfassungsgerichts darauf vgl. *Bröstl/Gajdošíková*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Tschechiens und der Slowakei – Eine Bilanz 20 Jahre nach dem Zerfall der Tschechoslowakei, OER 2011, S. 260 (267 ff.); zu einem (sehr) allgemeinen Überblick über die Geschichte des obersten tschechischen (bzw. tschechoslowakischen) Verwaltungsgerichtes vgl. *Slapnička*, Zur Wiedererrichtung des Obersten Verwaltungsgerichts in der Tschechischen Republik, WGO 2004, S. 103 (103 ff.).
- 34 Vgl. allgemein zu diesem und dessen Kompetenzen *Bröstl/Gajdošíková*, Fn. 33, S. 260 (265 f.).
- 35 Vgl. allgemein zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien *Polián*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien, in *Wieser/Stolz* (Hrsg.), Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa. Grundriss der Verwaltungsordnungen Polens, Tschechiens, der Slowakei und Ungarns, Wien 2004, S. 459 ff.; *Klima*, Fn. 7, S. 355 f. Zu den (z. T. gravierenden) Meinungsverschiedenheiten der beiden Höchstgerichte als Vorläufer zu und im Zusammenhang mit dem später vom Verfassungsgericht als „Ultra-vires-Akt“ qualifizierten Urteil des EuGH vom 22.6.2011 in der Rs. C-399/09, *Landtová*, vgl. *Faix*, Genesis eines mehrpoligen Justizkonflikts: Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik wertet ein EuGH-Urteil als Ultra-vires Akt, EuGRZ 2012, S. 597 (598).
- 36 Vgl. dazu *Klima*, Fn. 7, 352; *Holländer*, Fn. 4, S. 33 (50).
- 37 *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (65); *Klima*, Fn. 7, S. 343. Auch das B-VG regelt die Kompetenzen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs primär in den Art. 137 bis Art. 148 abschließend. Vgl. dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1050. Vgl. ferner aber auch etwa Art. 126 a B-VG.

Besonders hervorzuheben sind dabei die in lit. a und lit. b des Art. 87 Abs. 1 ČR-Verfassung vorgesehenen – i. S. e. Normverwerfungsmonopol³⁸ ausgestalteten – repressiven Kompetenzen zur Entscheidung über die Aufhebung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften (also Normenkontrollverfahren),³⁹ sowie die in lit. d vorgesehene „allgemeine Verfassungsbeschwerde“,⁴⁰ die eine Ausprägung des subjektiven Grundrechtsschutzes des Einzelnen⁴¹ darstellt. Schließlich handelt das tschechische Verfassungsgericht auch als Wahlgerichtsbarkeit (lit. e, f),⁴² entscheidet über Kompetenzkonflikte (lit. k)⁴³ sowie in einigen weiteren – staatstheoretisch wichtigen, realverfassungsrechtlich von ihrer Relevanz aber im (quantitativen) Vergleich mit den Normenkontrollkompetenzen und den Verfassungsbeschwerdekompetenzen überschaubaren – Angelegenheiten.⁴⁴ Die Kompetenzen des tschechischen Verfassungsgerichts lassen sich mit Wieser i. W. als – in verfassungsvergleichender Sicht – „ty-

- 38 Es handelt sich i. d. S. um einen Fall der „konzentrierten Normenkontrolle“. Vgl. dazu und mit Hinweis auf das Gegensatzmodell der „diffusen Normenkontrolle“ Wieser, Fn. 5, S. 120.

39 *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (199). Zu den ebenso als repressive Normenkontrolle ausgestalteten Normenkontrollverfahren in Österreich vgl. Art. 139 und Art. 140 B-VG.

40 Der Kreis der „Verfassungsbeschwerden“ umfasst neben jener der allgemeinen Verfassungsbeschwerde auch die „kommunale Verfassungsbeschwerde“ (lit. c) sowie die „Verfassungsbeschwerde einer politischen Partei“ (lit. j). Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (265); *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (22). Verfahren der allgemeinen Verfassungsbeschwerde (lit. d) stellen die mit weitem Abstand häufigsten aller Verfahren vor dem tschechischen Verfassungsgericht dar. Vgl. dazu m. w. N. und mit dem statistischen Hinweis, im Jahr 2012 wären von insgesamt 4.569 Entscheidungen des Verfassungsgerichts 4.535 Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden gewesen, abermals Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (277); zur überragenden realen Bedeutung der Verfassungsbeschwerde (ca. 98% des Geschäftsanfalls) vgl. auch *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (66). Auch in Österreich handelt es sich bei den Verfahren nach Art. 144 B-VG (Entscheidungsbeschwerden) um die quantitativ häufigsten Fälle vor dem VfGH. Vgl. dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1205. Vgl. zu einem Überblick über den Geschäftsanfall beim VfGH auch *Grabenwarter*, in von *Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Fn. 6, Rn. 72.

41 *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (65).

42 Hierbei entscheidet das Verfassungsgericht über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in Sachen der Überprüfung der Wahl eines Abgeordneten oder Senators (lit. e) sowie bei Zweifeln hinsichtlich des Verlustes der Wählbarkeit bzw. der Unvereinbarkeit mit der Ausübung eines Amtes eines Abgeordneten oder Senators nach Art. 25 ČR-Verfassung. Vgl. dazu *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (78 ff.). Zum österreichischen Pendant vgl. Art. 141 B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1175 ff.

43 Hierbei geht es insbes. um den Umfang von und die Abgrenzung der Kompetenzen der Staats- und Selbstverwaltungsorgane sowie um Kompetenzkonflikte innerhalb dieser. Vgl. dazu *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (203); *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (23); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (76 ff.). Zur österreichischen (von den Kompetenzen umfassenderen) Kompetenzgerichtsbarkeit des VfGH vgl. Art. 138 B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1079 ff.

44 Ihm kommt die Befugnis zur Entscheidung über Anträge des Präsidenten auf Aufhebung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und des Senats (lit. h); Entscheidung über eine Verfassungsklage gegen den Präsidenten (lit. g; Kompetenz als „Staatsgerichtsbarkeit“); Erlass der

pisch“ bezeichnen.⁴⁵ Es bestehen dabei auch durchaus einige konzeptuelle Ähnlichkeiten zu den Kompetenzen des VfGH.⁴⁶

2. Antrags- bzw. Beschwerdelegitimation

Die Antragslegitimation im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle im tschechischen verfassungsgerichtlichen System divergiert je nachdem, welcher normhierarchischen Ebene der Rechtsakt, dessen Aufhebung begeht wird, zugehört. Die Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens eines (einfachen) Gesetzes kann gem. § 64 Abs. 1 VerfGG grundsätzlich durch den Staatspräsidenten, durch mindestens 41 Abgeordnete (von 200) oder mindestens 17 Senatoren (von 81) beantragt werden.⁴⁷

Richter der ordentlichen Gerichte (jeder Instanz) – müssen gem. Art. 95 Abs. 2 ČR-Verfassung ein konkretes Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgericht einleiten, wenn sie das von ihnen in einem Ausgangsverfahren anzuwendende Gesetz für verfassungswidrig halten.⁴⁸ Der Senat des Verfassungsgerichtes hat im Rahmen der Behand-

zur Vollstreckung einer Entscheidung eines internationalen Gerichts erforderlichen Maßnahmen (lit. i), sowie (Vorab-)Kompetenzen zur Überprüfung von völkerrechtlichen Verträgen mit der Verfassungsordnung vor Ratifizierung (Abs. 2) zu. Vgl. allgemein zu den weiteren Fällen und m. w. N. *Slapnička*, Fn. 24, S. 28 (38); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (80 ff.); *Klíma*, Fn. 7, S. 344 f.; *Parashu*, Fn. 15, S. 47 (53); *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (199 ff.); *Holländer*, Fn. 4, S. 33 (51 f.) sowie *ders.*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), S. 13 (19 und insbes. 25), der diese als „Verfahren zum Schutz der Verfassung“ bezeichnet. Die mit Abstand größte Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit kommt aber (vgl. Fn. 40) der „allgemeinen Verfassungsbeschwerde“ gem. Art. 87 Abs. 1 lit. d ČR-Verfassung zu.

- 45 Vgl. dazu *Wieser*, Fn. 5, S. 118, wonach typische Kompetenzen einer Verfassungsgerichtsbarkeit solche zur Entscheidung über individuelle Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen (konkret Art. 87 Abs. 1 lit. d), Entscheidungen über Kompetenzkonflikte von Staatsorganen (lit. k), Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Wahlen (lit. e, f), Entscheidung über Staatsanklagen gegen höchste Staatsorgane (lit. g) sowie die Entscheidung über das Verbot politischer Parteien (lit. j) sind.
- 46 Vgl. dazu noch näher im Rahmen des verfassungsvergleichenden Fazits am Ende dieser Arbeit.
- 47 *Slapnička*, Fn. 24, S. 28 (38); *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (460). Für Anträge auf Aufhebung von Rechtsvorschriften untergesetzlichen Ranges ist die Antragslegitimation abweichend (einfacher) und weiter geregelt (mindestens 25 Abgeordnete bzw. zehn Senatoren; bestimmte Organe der höheren Selbstverwaltungseinheiten sowie (eingeschränkt) auch der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde). Vgl. dazu *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (19); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), S. 53 (73); *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (199). Vgl. zur Rechtslage in Österreich und zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen, wonach im Wesentlichen ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates sowie die Landesregierung (Bundesgesetze) und Bundesregierung (Landesgesetze) ein abstraktes Normenkontrollverfahren einleiten können, Art. 140 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1161. Vgl. dazu auch noch näher im Rahmen des verfassungsvergleichenden Fazits.
- 48 *Slapnička*, Fn. 24, S. 28 (38); *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (20); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (73); vgl. auch *Klíma*, Fn. 7, S. 326 f., 338; *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189

lung einer Verfassungsbeschwerde nach § 78 Abs. 2 VerfGG ein (konkretes) Normenkontrollverfahren vor dem Plenum einzuleiten, wenn er zu der Ansicht kommt, dem angefochtenen Einzelakt liegt eine verfassungswidrige Rechtsvorschrift zugrunde.⁴⁹

Beschwerdelegitimation zur Erhebung einer allgemeinen Verfassungsbeschwerde kommt gem. § 72 Abs. 1 lit. a VerfGG einer natürlichen oder juristischen Person zu, wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung, durch eine Maßnahme⁵⁰ oder einen anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt⁵¹ in ihre verfassungsmäßig garantierten Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen⁵² wurde und sie (abstrakt) tauglicher Normadressat des geltend gemachten Grundrechts sein kann.⁵³ Die verfassungsmäßige Kontrolltätigkeit des Verfassungsgerichtes im Rahmen der allgemeinen Verfassungsbeschwerde ist demnach an eine konkrete Sache oder Rechtstreitigkeit geknüpft.⁵⁴ Gemeinsam mit einer individuellen Verfassungsbeschwerde kann aber auch ein Antrag auf (konkrete) Normenkontrolle verbunden werden, sofern die angefochtene Rechtsvorschrift akzessorisch ist, also die Anwendung dieser im angefochtenen Einzelakt den Gegenstand der Verfassungsbeschwerde bildet.⁵⁵

(199). Vgl. zur Rechtslage bei der Verordnungs- und Gesetzesprüfung in Österreich Art. 139 Abs. 1 Z. 1 B-VG und Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. a B-VG (auch hier besteht bei „Bedenken“ gegen die Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Bestimmung eine Anfechtungspflicht der Richter) sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1110 f., 1158.

- 49 *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (20); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (71, 73 f.). Zur Rechtslage in Österreich, wonach auch den VfGH die Pflicht zur amtsweigigen Einleitung eines Normenkontrollverfahrens bei Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer präjudizellen Bestimmung trifft, vgl. Art. 139 Abs. 1 Z. 2 und Art. 140 Abs. 1 lit. b B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1158.
- 50 Diese Handlungsform hat in der Verfassungspraxis (bisher) keinerlei Relevanz erlangt. *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (266 f.). Zum materiellen Gehalt von „Entscheidungen“ und „anderen Eingriffen“ sogleich mehr.
- 51 Insgesamt sind die anfechtbaren Rechtsakte im Rahmen der individuellen Verfassungsbeschwerde ausgesprochen weit gefasst. Vgl. dazu etwa die verfahrenseinleitende Verfassungsbeschwerde i. Z. m. der späteren (erstmaligen) Aufhebung eines Verfassungsgesetzes, welche durch einen Parlamentsabgeordneten gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Festsetzung von vorzeitigen Neuwahlen und aufgrund „Verletzung seines durch die Verfassung garantierten Rechtes auf ungestörte Ausübung eines öffentlichen Amts“ erhoben wurde. Vgl. dazu *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (459 f.). Zum Vergleich mit der Rechtslage in Österreich vgl. später im verfassungsvergleichenden Fazit.
- 52 Zur Abgrenzung von „Eingriff in Grundrechte“ und „Verletzung der Grundrechte“ vgl. *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (267).
- 53 Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (269 f.).
- 54 Vgl. dazu ebd., S. 265 (266); vgl. auch *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (67), der diesen Fall als „Typus der echten Grundrechtsbeschwerde“ (weil gegen einen unmittelbaren Hoheitsakt gerichtet) in Abgrenzung zur „unechten Grundrechtsbeschwerde“ (im Rahmen welcher die dem Hoheitsakt zugrunde liegende Rechtsnorm bekämpft wird) bezeichnet. Vgl. zu diesen Begriffen auch *Wieser*, Fn. 5, S. 141 f.
- 55 Vgl. dazu *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (460); *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (68); *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (20, 22); *Lang*, Das Urteil des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 8. März 1995 über die „Beneš-Dekrete“, OER 1996, S. 85 (85) bezeichnet diese Möglichkeit als „Normenkontrollklage eines einzelnen Bürgers“. Zu einem Vergleich mit der österreichischen Erkenntnisbeschwerde nach Art. 144 B-VG vgl. am Ende unter V.

3. Verfahrensgegenstand und Prüfungsmaßstab

Gegenstand der Normenkontrolle⁵⁶ kann sowohl die Überprüfung von einfachen Gesetzen, untergesetzlichen Rechtsvorschriften, aber auch von Verfassungsgesetzen⁵⁷ sein. Verfassungsgesetze stehen dabei unter einer Kontrolle anhand des „materiellen Kernes der Verfassung“⁵⁸ (einfache) Gesetze unter einer Kontrolle anhand der „Verfassungsordnung“⁵⁹ bestehend aus einer Mehrzahl an Verfassungsdokumenten einschließlich der völkerrechtlichen Verträge⁶⁰ über Menschenrechte sowie untergesetzliche Rechtsvorschriften⁶¹ schließlich auch anhand der (einfach-)gesetzlichen Normen.⁶² Das tschechische Verfassungsrecht ist i. d. S. zweigleidig – nämlich in das

-
- 56 Im Rahmen dieser bedient sich das tschechische Verfassungsgericht aber auch – um die mit einer Aufhebung einhergehenden einschneidenden Rechtsfolgen zu vermeiden – der „verfassungskonformen Auslegung“. Vgl. dazu *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), S. 53 (75). Vgl. zu dieser, auch in der Judikatur des VfGH Anwendung findenden Auslegungsform etwa *Grabenwarter*, in: *von Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Fn. 6, Rn. 70.
- 57 Vgl. dazu und mit dem Hinweis, dass ein Verfassungsgesetz erstmals am 10.9.2009 aufgehoben wurde und dabei auch auf ein Erkenntnis des VfGH Bezug genommen wurde, *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (457 f.). Vgl. zur österreichischen Rechtslage, wo Prüfungsgegenstand der Gesetzesprüfung nach Art. 140 B-VG neben (einfachen) Gesetzen sowohl Bundes- als auch Landesverfassungsgesetze sein können, *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1151, 1153.
- 58 Vgl. dazu *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (461 f.), der dies auch als „Imperativ der Unveränderlichkeit der wesentlichen Bestandteile des demokratischen Rechtsstaates“ bezeichnet und mit Hinweis auf Ähnlichkeiten zwischen Art. 9 Abs. 2 ČR-Verfassung und Art. 79 Abs. 3 des deutschen GG sowie zum Vorbildcharakter der zu Art. 79 Abs. 3 GG ergangenen Rspr. des deutschen Bundesverfassungsgerichtes. Vgl. dazu auch *Vašek*, Fn. 4, S. 282 (284 ff.) mit Ausführungen zu dem, der Rspr. des Verfassungsgerichts zugrunde liegenden „materiellen Verfassungsverständnis“. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Verfassungsgesetzen in Österreich erfolgt anhand der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien bzw. „Baugesetzen“. Vgl. dazu *Berka*, Fn. 12, Rn. 995.
- 59 Einfache Gesetze im Rahmen der Gesetzesprüfung nach Art. 140 B-VG stehen unter dem Prüfungsmaßstab der „Verfassungswidrigkeit“. Vgl. dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1155 ff. Die bundesstaatliche Konzeption Österreichs (Bundes- und Landesgesetze) führt aber je nachdem, welche Norm der Überprüfung unterliegt, zu partiell unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben.
- 60 Die Verfassung der Tschechischen Republik ist i. d. S. – entsprechend der österreichischen – „polylegal“. Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (268 f.); *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (458); *Vašek*, Fn. 4, S. 282 (283). Vgl. zum materiellen Umfang dieser bereits Fn. 24, sowie zur (formellen) Zersplitterung des Verfassungsrechts in Österreich *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 100 ff.
- 61 Die Gesetzmäßigkeitsprüfung untergesetzlicher Rechtsakte könnte gem. Art. 87 Abs. 3 ČR-Verfassung auch dem obersten Verwaltungsgericht übertragen werden. Vgl. dazu *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (73); vgl. dazu auch bereits Fn. 25.
- 62 Zum österreichischen Maßstab der Verordnungsprüfung gem. Art. 139 Abs. 1 B-VG anhand der „Gesetzwidrigkeit“ vgl. m. w. N. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1107 ff.
- 63 Vgl. dazu *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (200). Vgl. zum – je nach Normebene der untersuchten Rechtsnorm divergierenden – Prüfungsmaßstab in Österreich (Verfassungsrecht im formellen Sinn, z. T. Grundrechte der GRC sowie verfassungsrechtliche Grundprinzipien) *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundes-

nach Art. 9 Abs. 1 ČR-Verfassung abänderbare Verfassungsrecht einerseits und den i. S. d. Abs. 2 leg. cit. abänderungsfesten materiellen Kern (unabänderliches Verfassungsrecht) andererseits – aufgebaut.⁶⁴ Unabänderliches Verfassungsrecht im Sinne dieser Konzeption existiert in Österreich nicht.⁶⁵

Der materielle Prüfungsmaßstab einer allgemeinen Verfassungsbeschwerde ist auf die Verletzung in verfassungsrechtlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechten⁶⁶ eingegrenzt.⁶⁷ Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist weiters nur dann gegeben, wenn alle sonst zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erschöpft und Abhilfe nicht geschaffen werden konnte.⁶⁸ Von dieser Regel bestehen gem. § 75 Abs. 2 VerfGG zwei Ausnahmen: Einerseits wenn es zu beträchtlichen Verzögerungen im Rechtsmittelverfahren kommt, wodurch ernsthafte und unabwendbare Nachteile drohen, sowie andererseits, wenn der Beschwerdegegenstand eine Vielzahl von Menschen betrifft, unzählige Rechtsstreitigkeiten verhindert werden können und der Frage sohin grundsätzliche Bedeutung zukommt.⁶⁹ Es muss sich demnach bei der anzufechtenden Entscheidung grundsätzlich um eine rechtskräftige Entscheidung handeln.⁷⁰ Die (verfahrensrechtliche) Beschwerdefrist beträgt gem. Art. 72 Abs. 2 VerfGG zwei Monate ab Zustellung der Entscheidung.⁷¹

Der Prüfungsgegenstand im Rahmen der „allgemeinen Verfassungsbeschwerde“ in Tschechien ist weiter ausgestaltet als jener im Rahmen der „Erkenntnisbeschwerde“ in Österreich und umfasst „Entscheidungen“ und „andere Eingriffe“ durch Organe der öffentlichen Gewalt. Der Begriff der Entscheidung ist dabei funktional zu verstehen; es kommt auf den Inhalt – also auf den Eingriff in die (Verfassungs-)Rechtsphäre des Beschwerdeführers – und nicht auf die (äußere) Form oder Bezeichnung

verfassungsrecht¹¹, Rn. 1155 ff.; ferner Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Staatliche Organisation², Rn. 39.048; Berka, Fn. 12, Rn. 1078 ff.

64 Vašek, Fn. 4, S. 282 (283).

65 Die an der Spitze des Stufenbaus der Rechtsordnung angesiedelten (autonom österreichischen) Rechtsvorschriften sind die „Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechts“, die i. d. S. die „verfassungsrechtliche Grundordnung“ darstellen, aber gem. Art. 44 Abs. 3 B-VG – wenn auch erschwert – abänderbar sind. Vgl. dazu Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 146.

66 Diese müssen ein subjektiv-öffentlichtes Recht des Einzelnen gewährleisten. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (269).

67 Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (266).

68 Vgl. dazu *ebd.*, S. 265 (266, 270) m. w. N. zu den – vor einer Verfassungsbeschwerde zu erhebenden – Rechtsmitteln. Kennzeichen dieser ist, dass sie vom Beschwerdeführer selbst erhoben werden können und sich auf die rechtliche Sphäre positiv auswirken können. Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (270 f.); vgl. auch Holländer/Hofmann, in: Lucherhandt/Starck/Weber (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (202); Holländer, in: Brunner/Hofmann/Holländer (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (22). Zur teilweisen „Parallelzuständigkeit“ von VfGH und VwGH vgl. später unter V.

69 Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (271); Brunner, in: Brunner/Hofmann/Holländer (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (68 f.). Auch in Österreich existiert eine ähnliche Kompetenz des VfGH in Bezug auf Massenverfahren mit der gleichen zugrunde liegenden Rechtsfrage. Vgl. dazu § 86 a VfGG sowie Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1221.

70 Vgl. dazu m. w. N. Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (266) sowie Art. 87 Abs. 1 lit. d ČR-Verfassung.

71 Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (270). Für die Erhebung von Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144 B-VG sieht § 82 Abs. 1 VfGG eine Frist von sechs Wochen vor.

an.⁷² Der Beschwerdegegenstand ist über den Kreis der Entscheidung insoweit erweitert, als auch ein „anderer Eingriff der öffentlichen Gewalt“ erfasst wird.⁷³ Es muss sich dabei um einen bestehenden gegenwärtigen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Einzelnen handeln, ein drohender oder hypothetischer Eingriff reicht dafür grundsätzlich nicht aus.⁷⁴ Schließlich muss der Eingriff durch ein „Organ der öffentlichen Gewalt“ erfolgen, worunter jene Stellen zu verstehen sind, die hoheitlich über Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte entscheiden.⁷⁵ Prüfungsgegenstand sind dabei auch die Entscheidungen der – ein „Organ der öffentlichen Gewalt“ darstellenden – ordentlichen Gerichte.⁷⁶ Eine solche beim Verfassungsgericht monopolisierte Überprüfungskompetenz der Verfassungsmäßigkeit (auch) höchstgerichtlicher Akte ist dem österreichischen verfassungsgerichtlichen System fremd.⁷⁷

Gleichzeitig mit der „Entscheidungsbeschwerde“ kann gem. § 74 VerfGG ein Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder einzelner Bestimmungen, deren Anwendung die den Beschwerdegegenstand bildende Tatsache zur Folge hatte, verbunden werden, wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass die(s) verfassungswidrig sind (ist).⁷⁸ Die Zulässigkeit eines solchen Antrages ist vom inhaltlichen Zusammenhang der zu überprüfenden Entscheidung und der dabei angewandten Rechtsvorschrift (Akzessorietät) abhängig.⁷⁹

72 Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (266 f.).

73 Eine solche Konstellation liegt etwa dann vor, wenn kein individueller Rechtsakt erlassen wurde, sondern der Eingriff vielmehr etwa in einer Untätigkeit oder Verzögerung der Verwaltungsbehörde besteht. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (267) m. w. N. zum materiellen Gehalt dieser Eingriffsart (verfassungswidriger Eingriff gegen verfassungsmäßige Rechte, der nicht Ergebnis einer Entscheidungsbefugnis ist und dem üblichen Überprüfungsverfahren entzogen ist). Eine derartige Kompetenz kommt dem VfGH nicht zu. Zum vergleichbaren Fristsetzungsantrag an den VwGH bei Verletzung der Entscheidungspflicht vgl. Art. 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG sowie ausführlich Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 961 ff. Zum (typisierten) Prüfungsgegenstand der Entscheidungsbeschwerde nach Art. 144 B-VG vgl. später insb. auch Fn. 116.

74 Eine Ausnahme besteht insoweit, als der Eingriff bereits beendet ist, die negativen Wirkungen aber noch andauern oder gar eine Wiederholung droht. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (267).

75 Davon erfasst werden sowohl Organe der Staatsgewalt als auch der Selbstverwaltungsgewalt. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (267 f.).

76 Vgl. dazu m. w. N. zur Rspr. Holländer, in: Brunner/Hofmann/Holländer (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (39 f.); Holländer/Hofmann, in: Lucherhandt/Starck/Weber (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (202 f.).

77 Vgl. aber mit Hinweis zu ähnlichen Überlegungen in Österreich i. Z. m. dem „Österreich-Konvent“ Berka, Fn. 12, Rn. 1004 sowie später Fn. 108.

78 Der Beschwerdeführer hat also die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Beschwerde gegen eine konkrete Entscheidung die Aufhebung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift zu beantragen. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (268). Vgl. dazu die österreichische Rechtslage bei der Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG, im Rahmen welcher insbes. keine Beantragung der Aufhebung einer Rechtsvorschrift möglich ist, sowie zum i. Z. m. einer konkreten Rechtsstreitigkeit (vor den ordentlichen Gerichten) möglichen „Parteiantrag“ auf (konkrete) Normenkontrolle Art. 139 Abs. 1 Z. 4 und Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. d B-VG. Vgl. dazu m. w. N. Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1114 f., 1160, sowie im abschließenden Kapitel unter V.

79 Eine unmittelbare Anfechtung einer Rechtsvorschrift mit der Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen. Vgl. dazu Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (268).

4. Verfahrensrechtliche Grundzüge⁸⁰

§ 34 VerfGG normiert – ähnlich den Bestimmungen des VfGG⁸¹ – formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen von Anträgen an das Verfassungsgericht.⁸² Nach Einbringung der Verfassungsbeschwerde ist das Verfahren eingeleitet und befindet sich im Stadium des Vorprüfungsverfahrens, in welchem ein Richter (Berichterstatter) den Antrag auf seine formelle Zulässigkeit hin überprüft und bejahendenfalls einen materiellen Entscheidungsvorschlag vorbereitet.⁸³ Im Falle einer offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerde entscheidet der Senat einstimmig über die Zurückweisung.⁸⁴ Wird der Antrag weder zurückgelegt⁸⁵ noch zurückgewiesen, kommt es zur Entscheidung in der Sache.⁸⁶ Einer Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzlich weder aufschiebende noch devolutive Wirkung zu.⁸⁷ Ausnahmsweise kommt eine aufschiebende Wirkung (wenn eine Entscheidung eines Organs angefochten wird) bzw. einstweilige

-
- 80 Zu einem allgemeinen Überblick über die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens in Tschechien vgl. *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (61 ff.); vgl. auch *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (206 f.).
 - 81 Zu einem Überblick über die formellen Voraussetzungen im Verfahren vor dem VfGH vgl. *Berka*, Fn. 12, Rn. 1016 sowie §§ 15 ff. VfGG.
 - 82 Dabei werden gefordert: (1) Schriftlichkeit des Antrages, (2) klare Ersichtlichkeit, wer Antragsteller ist, (3) Angabe, welche Sache der Antrag betrifft, (4) die Absicht des Beschwerdeführers, (5) Unterzeichnung des Schriftsatzes und Datum und (6) dem Antrag sind mehrere Abschriften desselben beizulegen. Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (271 f.), auch mit dem – wohl auf alle Verfahrensarten generalisierbaren – Hinweis, dass über diese allgemeinen Voraussetzungen bei Erhebung einer Verfassungsbeschwerde hinaus noch weitere spezifische Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgesehen sind.
 - 83 Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (273); vgl. auch *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (198), wonach einer Ablehnung eines Antrags durch den Berichterstatter keine res iudicata-Wirkung zukommt. Vgl. zu den Aufgaben des Berichterstatters im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vor dem VfGH (insb. verfahrensleitende Anordnungen sowie entscheidungsvorbereitende Aufgaben) § 20 VfGG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1070; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatliche Organisation², Rn. 39.012.
 - 84 Obwohl es sich hierbei um eine Entscheidung in der Sache handelt, kommt es verfahrensrechtlich zu einer – stets zu begründenden – Zurückweisung des Antrages. Eine a limine-Zurückweisung ist dem tschechischen Recht also fremd. Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (273 f.). Im Verfahren vor dem VfGH kommt es bei formellen Entscheidungen wie etwa der Zurückweisung einer Beschwerde – gestützt auf § 7 Abs. 2 VfGG – häufig zu einer Entscheidung in der „kleinen Besetzung“. Vgl. dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1062.
 - 85 Zurückgelegt wird eine Beschwerde dann, wenn der Schriftsatz inhaltlich offensichtlich nicht dem Antrag entspricht. Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (273) mit Hinweis auf § 41 VerfGG.
 - 86 I. d. R. kommt es dabei zu einer Entscheidung durch den Senat, in selteneren Fällen auch durch das Plenum (insb. dann, wenn Beteiligter oder Nebenpartei der Präsident, das Parlament, andere oberste Verfassungsorgane sind oder Wahlstreitigkeiten vorliegen). Beteiligungsteilnahme kommt dem Antragsteller und dem Organ zu, das die Entscheidung erlassen hat. Nebenpartei sind im Wesentlichen die in den Vorverfahren beteiligten Personen. *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (274 f.).
 - 87 *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (272). I. d. S. auch die österreichische Rechtslage i. Z. m. einer Erkenntnisbeschwerde (vgl. 85 Abs. 1 VfGG sowie sogleich Fn. 88).

lige Anordnung (wenn andere Eingriffe von Organen der öffentlichen Gewalt Verfahrensgegenstand sind) dann in Frage, wenn sie beantragt und ausreichend begründet sind und die Beschwerde formell fehlerfrei ausgeführt ist.⁸⁸

5. Rechtswirkungen der Entscheidungen

Das tschechische Verfassungsgericht entscheidet entweder mit Urteil (bei Entscheidung in der Sache stattgebend oder abweisend),⁸⁹ ansonsten mit Beschluss.⁹⁰ Der VfGH entscheidet in der Sache mit Erkenntnis, ansonsten mit Beschluss. Gem. Art. 89 Abs. 2 ČR-Verfassung kommt den vollstreckbaren Entscheidungen des Verfassungsgerichtes für alle Organe und Personen Verbindlichkeit zu. Die Reichweite der Verbindlichkeit ist allerdings umstritten.⁹¹ Kein Zweifel besteht über die Verbindlichkeit der im Rahmen der Normenkontrollverfahren erlassenen Urteile des Verfassungsgerichts.⁹² Das rechtsgestaltend wirkende Urteil hebt i. d. S. die angefochtene Rechtsvorschrift auf.⁹³

88 Vgl. dazu *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (272 f.) mit dem Hinweis, dass einer Aufschiebung keine gewichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen und der Beschwerdeführer bei Vollzug einen unverhältnismäßig größeren Schaden erleiden würde, als die Aussetzung den anderen Personen verursachen würde. Eine einstweilige Anordnung ist dann möglich, wenn ein erheblicher Schaden oder Nachteil droht, ein gewaltamer Eingriff droht oder ein wichtiges öffentliches Interesse für die einstweilige Anordnung gegeben ist. Vgl. zur österreichischen Rechtslage i. Z. m. der Erkenntnisbeschwerde (grundsätzlich auch keine aufschiebende Wirkung) § 85 VfGG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1213.

89 Es besteht dabei die Möglichkeit einer – m. E. auch für die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit wünschenswerten – „dissenting opinion“ jener Verfassungsrichter, die die Meinung der Mehrheit nicht teilen. Vgl. mit dem Hinweis des Vorliegens einer solchen i. Z. m. dem ersten „verfassungsaufhebenden Erkenntnis“ in Tschechien *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (458 Fn. 1); vgl. ferner *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (64).

90 *Tomoszek*, Fn. 24, S. 265 (276); *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (208).

91 Vgl. dazu *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (40) mit Hinweis zur unterschiedlichen Auslegung dieser Bestimmung in der Lehre, der ordentlichen Gerichte und des Verfassungsgerichts sowie zum damit einhergehenden Konflikt der beiden letzteren. Vgl. auch *Klíma*, Fn. 7, S. 338 und in Fn. 695 mit Hinweis auf die (bloß) verfahrensbezogene Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Vgl. zur „Bindungskraft“ der Entscheidungen auch *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (196) und sogleich mehr.

92 Vgl. dazu sowie zu Überlegungen, ob bloß dem Spruch oder auch der Begründung Rechtsverbindlichkeit zukommt, *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (41 f.).

93 Das Verfassungsgericht hat dabei den Zeitpunkt zu bestimmen, ab welchem die Rechtsvorschrift außer Kraft tritt (ex tunc, ex nunc, pro futuro). Vgl. dazu auch mit Hinweis auf die Wirkungen der auf Basis der aufgehobenen Vorschrift ergangenen Entscheidungen *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (74 f.); *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (200). Vgl. zur österreichischen Rechtslage Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 B-VG, wonach die Außerkrafttretensfrist 18 Monate nicht überschreiten darf.

Ein stattgebendes Urteil im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hat kassatorische Wirkung,⁹⁴ die Verbindlichkeit dieses ist wie bereits ausgeführt umstritten, wobei wohl – insbes. in Anbetracht des Art. 89 Abs. 2 ČR-Verfassung – davon auszugehen ist, dass das in weiterer Folge zuständige Organ bei der Entscheidung an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtes gebunden ist.⁹⁵ War ein „anderer Eingriff“ Verfahrensgegenstand, kann das Verfassungsgericht gem. § 82 Abs. 3 VerfGG dem verletzenden Organ die Aufrechterhaltung dieses Zustandes verbieten und ihm anordnen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.⁹⁶

IV. Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit bzw. im Verfassungsleben

Holländer bezeichnet die Rolle des Tschechischen Verfassungsgerichts in der Verfassungswirklichkeit als „Paradoxon der Akzeptanz und der Ablehnung der Verfassungsgerichte“.⁹⁷ Dieses Paradoxon zeichne aus, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit zwar von Seiten der Politik, der sonstigen Staatsmacht und der Öffentlichkeit akzeptiert wird, die übrige Gerichtsbarkeit ihm allerdings ablehnend gegenüberstehe.⁹⁸

Insgesamt ist die Bedeutung des tschechischen Verfassungsgerichts in der Verfassungswirklichkeit – verstanden als „Realität des politischen Prozesses“⁹⁹ – m. E. (wie jene des österreichischen Pendants) eine starke.¹⁰⁰ Das ergibt sich zum einen aus den umfassenden Gerichtskompetenzen (insbes. abstrakte und konkrete Normenkontrolle; Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten der öffentlichen Gewalt – und dabei auch der ordentlichen (Höchst-)Gerichte – auf Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten; Kompetenzstreitigkeiten; Wahlgerichtsbarkeit, Staatsge-

94 Brunner, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (70 f.). Vgl. i. d. S. auch § 87 Abs. 1 VfGG hinsichtlich einer stattgebenden Erkenntnisbeschwerde.

95 Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (276); vgl. ferner mit Hinweis auf Beispiele, im Rahmen welcher die Verbindlichkeit des Kassationsurteils durch die ordentlichen Gerichte in Frage gestellt wurde, *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (43 ff.); vgl. auch Brunner, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (64 f.) der die Art und Weise dieses Konflikts als „offene Rebellion“ (und i. d. S. „einmalig“) bezeichnet. Vgl. zur Bindungswirkung in Österreich § 87 Abs. 2 VfGG.

96 Tomoszek, Fn. 24, S. 265 (276); vgl. zu den Wirkungen einer stattgebenden Verfassungsbeschwerde auch *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (23); Brunner, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (71).

97 *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (37).

98 Von dieser wird insb. die Verbindlichkeit der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen in Zweifel gezogen. Vgl. dazu *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (37 f.). Inwiefern dies auch heute noch der Fall ist, erscheint fraglich. In den jüngeren wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Verfassungsgerichtsbarkeit Tschechiens wird dieses Problem jedenfalls nicht mehr thematisiert, was den Schluss zulassen könnte, dass diese Unstimmigkeiten nicht mehr existieren.

99 Wieser, Fn. 5, S. 55.

100 Vgl. dazu auch *Holländer/Hofmann*, in: *Luchterhandt/Starck/Weber* (Hrsg.), Fn. 7, S. 189 (209), mit dem Hinweis, wonach sich das Verfassungsgericht zu einem „bedeutenden Partner der anderen Organe der Staatsgewalt“ und zu einem „Partner der Bürger“ entwickelt hat.

richtsbarkeit etc.),¹⁰¹ und in Verbindung damit zum anderen daraus, dass diese Kompetenzen von den sonstigen Staatsorganen grundsätzlich akzeptiert und auf Basis derer erlassene Entscheidungen des Verfassungsgerichts anerkannt werden. Auch hat das tschechische Verfassungsgericht in seiner „Grundsatzentscheidung“ vom 10. September 2009, mit welcher erstmals ein Verfassungsgesetz aufgehoben wurde, den Anspruch erhoben, über den „materiellen Verfassungskern“ zu wachen.¹⁰² Ob auch Verfassungsgesetze Prüfungsmaßstab vor dem Verfassungsgericht sind, war bis zu diesem Zeitpunkt alles andere als klar, sieht der positiv-rechtliche Verfassungswortlaut Tschechiens doch bloß die Prüfung von Gesetzen anhand der „Verfassungsordnung“ vor.¹⁰³ Die Reaktionen auf dieses Erkenntnis waren – abgesehen von einigen (dogmatisch) kritischen Stellungnahmen in der rechtswissenschaftlichen Lehre und verärgerten Reaktionen von Seiten der Politik¹⁰⁴ – wohl insgesamt positiv und dieses wurde auch weithin akzeptiert.¹⁰⁵

Weiters geht das tschechische Verfassungsgericht in seiner Rspr. auch durchaus selbstbewusst bzw. z. T. – und diese Lesart erscheint i. d. Z. m. E. angezeigt – übermotiviert vor, wie sich etwa in seiner Entscheidung in der Rs. Pl. ÚS 5/12 (Holubec) vom 4. Februar 2012 zeigt. Dabei hat es in m. E. ausgesprochen bedenklicher Art und Weise¹⁰⁶

101 Vgl. i. d. S. auch *Holländer*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 13 (38, 40) auch mit Hinweis auf über die Medien ausgetragene Konflikte zwischen Verfassungsgericht und ordentlichen Gerichten; vgl. zur „mächtigen Position“ des Verfassungsgerichtes auch *Brunner*, in: *Brunner/Hofmann/Holländer* (Hrsg.), Fn. 7, S. 53 (65).

102 Vgl. dazu *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (462).

103 Zu beachten ist dabei weiters, dass diese Entscheidung auch inhaltlich hohe Brisanz in sich barg, musste doch aufgrund dessen die Parlamentswahl in Tschechien verschoben werden. Das aufgehobene (ad hoc-)Verfassungsgesetz sah eine Verkürzung der Wahlperiode vor, welche für verfassungswidrig befunden wurde. Begründet wurde die Entscheidung i. W. damit, ein ad-hoc Verfassungsgesetz lasse sich nicht unter die Kompetenz des Art. 9 Abs. 1 ČR-Verfassung, wonach „[d]ie Verfassung nur durch Verfassungsgesetze ergänzt oder geändert werden [kann]“, subsumieren, wäre doch im konkreten Fall weder eine „Ergänzung“ noch eine „Änderung“ der Verfassung vorgelegen. Vgl. zu dieser Entscheidung abermals ausführlich *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (457 ff.).

104 Vgl. i. A. mit Hinweis zu typischen (politischen) Kritikpunkten, welchen die Verfassungsgerichtsbarkeit i. Z. m. der Gesetzesprüfung ausgesetzt ist (Stichwort „Einwand der fehlenden Justizierbarkeit“) *Wieser*, Fn. 5, S. 118 f.

105 Vgl. dazu und zu den unterschiedlichen Meinungen *Kandalec*, Fn. 4, S. 457 (464 f.).

106 Das tschechische Verfassungsgericht geht im Allgemeinen (in Anlehnung an die Rspr. des deutschen Bundesverfassungsgerichts) nicht davon aus, „vorlageverpflichtet“ an den EuGH i. S. d. Art. 267 AEUV zu sein, und qualifiziert die Normen des Europarechts als „unverfassungsrechtliche Normen“. Vgl. dazu *Faix*, EuGRZ 2012, S. 597 (598). Vgl. zur Situation in Österreich, wo sich der VfGH im Rahmen von Fragen betreffend die GRC als „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV und damit vorlageverpflichtet ansieht, VfSlg 19.632 sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1071 a. Vgl. zur Vorlagepflicht insbes. auch Art 267 AEUV – und dabei insb. Abs. 3 leg. cit. – sowie weiterführend *Haratsch/Koenig/Pechtstein*, Europarecht¹⁰, Tübingen 2016, Rn. 570 ff. Zu dem von einigen Verfassungsgerichten in Europa (und auch dem VfGH) judizierten sog. „integrationsfesten Verfassungskern“ vgl. m. w. N. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 246/10.

ein Urteil des EuGH (vom 22. Juni 2011, C-399/09, *Landtová*) als ultra-vires-Handlung qualifiziert.¹⁰⁷

V. Verfassungsvergleichendes Fazit

Im Allgemeinen existieren m. E. zwischen den einzelnen verfassungsgerichtlichen Rechtsinstituten der tschechischen und österreichischen Verfassung einige Ähnlichkeiten bzw. Parallelen, wobei sich bei näherer Untersuchung im Detail auch wesentliche strukturelle Unterschiede zeigen. Einige ausgewählte – m. E. besonders interessante – Beispiele sollen in weiterer Folge in einem verfassungsvergleichenden Fazit abschließend dargestellt bzw. gegenübergestellt werden.

• Organisation

In organisatorischer Hinsicht erscheinen abermals die Unterschiede in der systematischen Konzeption der Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien und Österreich erwähnenswert. Während es sich beim tschechischen Verfassungsgericht um ein – aus dem Instanzenzug der ordentlichen Gerichte ausgegliedertes, jedoch die (rechtskräftigen) Entscheidungen der sonstigen Höchstgerichte auf ihre Verfassungskonformität überprüfendes – Spezialgericht handelt, wird der VfGH partiell – nämlich im Anwendungsbereich des Art 144 B-VG – als Sonderverwaltungsgericht tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann m. E. durchaus von einer Eingliederung in den (verwaltungs-)gerichtlichen Instanzenzug gesprochen werden, überprüft der VfGH dabei doch als letzte Instanz – sofern verfassungsrechtliche Fragen Verfahrensgegenstand sind – auch Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, die i. d. S. noch nicht rechtskräftig sein dürfen. Ein der tschechischen Verfassungsbeschwerde vergleichbares Rechtsinstitut zur Überprüfung von Entscheidungen der sonstigen Höchstgerichte ist in Österreich jedenfalls nicht vorgesehen.¹⁰⁸ Abgesehen von diesem Fall handelt es sich aber sowohl beim tschechischen Verfassungsgericht als auch beim österreichischen Verfassungsgerichtshof um Spezialgerichte, denen exklusiv Kompetenzen zur Entscheidung über verfassungsrechtliche Fragen zugeordnet sind.

Ein weiterer m. E. interessanter und divergierender Aspekt in der strukturellen Organisation liegt in der Rolle der Richter der beiden untersuchten Verfassungsgerichtsbarkeiten. Auf der einen Seite steht dabei die weitgehende Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Verfassungsrichter und einer sonstigen beruflichen Tätigkeit in Tschechien, während hingegen in Österreich Verfassungsrichter durchaus

107 Vgl. zu diesem Vorgehen allgemein *Faix*, Fn. 106, S. 597 (597); zur grundsätzlichen Zustimmung des Verfassungsgerichtes zum Vertrag von Lissabon vgl. überblicksmäßig *Vašek*, Fn. 4, S. 282 (282 ff.) sowie *Hofmann*, Zum zweiten „Lissabon-Urteil“ des Tschechischen Verfassungsgerichts, EuGRZ 2010, 153 (153 ff.).

108 Vgl. mit Hinweis zum grundsätzlichen „Verhältnis der Parität“ der Höchstgerichte *Grabenwarter*, in: von *Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Fn. 6, Rn. 104 sowie in Rn. 108 mit Hinweis zur Ausnahme im Bereich der Kompetenzgerichtsbarkeit nach Art. 138 B-VG. Vgl. aber auch *Berka*, Fn. 12, Rn. 1002, mit Hinweis zu Überlegungen (bzw. Vorschlägen insbes. i. Z. m. dem „Österreich-Konvent“) einer „Urteilsbeschwerde“ gegen die Entscheidungen des VwGH (bzw. generell gegen letztinstanzliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte).

einer – oder mehrerer – solcher (sogar in Ausübung der Rechtsanwaltschaft) nachgehen dürfen und das Amt des Verfassungsrichters grundsätzlich als Nebenamt¹⁰⁹ konzipiert ist.¹¹⁰ Auch die Bestellung zu Mitgliedern des Verfassungsgerichts bzw. des VfGH weist große Unterschiede auf. Während in Österreich immer wieder die „Politisierung“ des VfGH im Rahmen der Bestellung der Mitglieder kritisiert wird,¹¹¹ einmal bestellte Mitglieder jedoch i. d. R. bis zum Erreichen einer Altersgrenze Verfassungsrichter bleiben, kommt es in Tschechien zu einer Bestellung durch den Präsidenten für jeweils zehn Jahre. Den wissenschaftlichen Stellungnahmen zur tschechischen Verfassungsgerichtsbarkeit konnte zwar keine Kritik im Hinblick auf eine politische Besetzung entnommen werden, jedoch erachte ich die temporäre Bestellung mit Wiederbestellungsmöglichkeit insofern für heikel, als wohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mitglieder – um eine Wiederbestellung zu „sichern“ – politisch opportune Entscheidungen forcieren könnten.¹¹² Die richterlichen Garantien der Verfassungsrichter Tschechiens und Österreichs entsprechen einander weitgehend.¹¹³

Schließlich sei noch als letzter Aspekt im Abschnitt „Organisation“ auf die Spruchkörper des tschechischen Verfassungsgerichts bzw. des VfGH hingewiesen, die grundsätzlich beide primär im Plenum tätig werden. In der tschechischen Konzeption des Verfassungsgerichts sind darüber hinaus aber noch explizit vier, aus drei Richtern bestehende Senate vorgesehen, die insbes. über – die quantitativ mit Abstand am häufigsten vorkommenden – Verfassungsbeschwerden erkennen. Beim VfGH hingegen gibt es zwar auch die Möglichkeit der Entscheidung in der sog. „kleinen Besetzung“, dieser kommen aber nur eingeschränkte Kompetenzen (insbes. zur Entscheidungen aufgrund formeller Gründe) nach § 7 Abs. 2 VfGG zu.¹¹⁴

• Zuständigkeiten und Verfahren

Hinsichtlich der Zuständigkeiten soll in einem ersten Schritt auf die – in Grundzügen – mit der österreichischen Erkenntnisbeschwerde nach Art. 144 B-VG vergleichbare „Allgemeine Verfassungsbeschwerde“ nach Art. 87 Abs. 1 lit. d ČR-Verfassung eingegangen werden,¹¹⁵ im Rahmen welcher aber Entscheidungen von – generell, und nicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Ausgangsverfahren abstellend – ordentlichen Gerichten, sowie auch „andere Eingriffe“ eines öffentli-

109 Das führt auch dazu, dass der VfGH „lediglich“ in vier jeweils drei Wochen dauernden „Sessionen“ tagt. Vgl. dazu *Berka*, Fn. 12, Rn. 1011.

110 Vgl. dazu allgemein § 11 Abs. 1 VfGG. Vgl. dazu auch *Berka*, Fn. 12, Rn. 1007, 1009.

111 Vgl. dazu bereits Fn. 12.

112 Vgl. i. d. Z. etwa auch „zeitlich begrenzte Funktionsperioden“ als „Bedrohung [der] Unabhängigkeit“ des VfGH ansehend *Berka*, Fn. 12, Rn. 1001.

113 Beiden kommen die umfassenden Garantien der Unabhängigkeit sowie der Unab- und Unversetbarkeit zu. Vgl. dazu bereits unter II.

114 Die „materiellen“ Kompetenzen der „kleinen Besetzung“ sind mehr als überschaubar. Vgl. dazu überblicksmäßig sowie zum mit der Möglichkeit der Entscheidung in der „kleinen Besetzung“ erreichten (beachtlichen) Entlastungseffekt des VfGH *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1061 f, 1205.

115 Vgl. dazu auch *Berka*, Fn. 12, Rn. 1026, der die Verfahren nach Art. 144 B-VG auch als „Verfassungsbeschwerden“ bezeichnet.

chen Organs einer verfassungsmäßigen Überprüfung unterzogen werden können.¹¹⁶ In Österreich hingegen ist eine solche „Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen“¹¹⁷ grundsätzlich nicht bzw. nur partiell – nämlich im Anwendungsbereich des Art 144 B-VG¹¹⁸ – vorgesehen. Der Schutz der Grundrechte in straf-, zivil-, handels- sowie arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten obliegt vielmehr dem Obersten Gerichtshof und die von der „Grobprüfung“ abgesehene „Feinprüfung“ von Verstößen gegen einfache Gesetze im Bereich des öffentlichen Rechts dem Verwaltungsgerichtshof.¹¹⁹¹²⁰ Der Verfassungsgerichtshof übt im letzteren Fall lediglich die Kompetenz einer Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit aus.¹²¹

Der Zugang zur abstrakten Normenkontrolle¹²² von Gesetzen ist im Rahmen der „parlamentarischen“ Antragstellung in Tschechien einfacher ausgestaltet als in Österreich. Während ein abstraktes Normenkontrollverfahren von Gesetzen in Tschechien durch mindestens 41 Abgeordnete (von gesamt 200) bzw. 17 Senatoren (von gesamt 81) beantragt werden kann,¹²³ normiert Art. 140 Abs. 1 Z 2. B-VG u. a. eine Antragstellung durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates (also mindestens 61 der 183) bzw. des Bundesrates (mindestens 21 der 61 Mitglieder).¹²⁴ Obgleich der diesbezüglich schwereren Ausgestaltung der Antragstellung¹²⁵ sieht Art. 140 Abs. 1 B-VG noch weitere eine abstrakte Normenkontrolle beantragungs-

116 In Österreich ist im Vergleich dazu der Beschwerdegegenstand typisiert, nämlich auf Erkenntnisse (und Beschlüsse – vgl. dazu insb. § 88 a VfGG) der Verwaltungsgerichte beschränkt (Art. 144 B-VG); vgl. *Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1203 f.

117 Vgl. zum Begriff *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatliche Organisation², Rn. 39.037.

118 Dabei aber freilich auch nicht gegen höchstgerichtliche Entscheidungen.

119 Vgl. dazu kritisch *Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1217; vgl. zur Abgrenzung auch *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatliche Organisation², Rn. 39.062.

120 Die Normenkontrollkompetenzen (anhand österreichischen Verfassungsrechts) sind freilich auch in Österreich gem. Art 139 und 140 B-VG beim VfGH „monopolisiert“, dem i. d. S. das Normverwerfungsmonopol zukommt. Vgl. dazu *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatliche Organisation², Rn. 39.036. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts hat aber jeder Richter die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht zu prüfen, im Zweifelsfall dem EuGH eine Frage zur Voraentscheidung gem. Art 267 AEUV vorzulegen bzw. dem Unionsrecht entgegenstehendes nationales Recht i. S. d. „Anwendungsvorranges“ (vgl. grundlegend EuGH 15.7.1964, C-6/64, *Costa/ENEL*) unangewendet zu lassen. Darin ist m. E. zumindest partiell eine Ausprägung der diffusen Normenkontrolle zu erblicken.

121 Durch diese „Parallelzuständigkeit“ ergeben sich freilich schwierige (Kompetenz-)Abgrenzungsprobleme. Vgl. dazu *Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 948, 1203, 1206.

122 Die Normenkontrolle anhand innerstaatlichen Verfassungsrechts ist sowohl in Österreich als auch in Tschechien – i. S. e. Normenverwerfungsmonopol – bei den beiden Verfassungsgerichten konzentriert.

123 Dabei handelt es sich um jeweils weniger als ein Viertel der Mitglieder.

124 Vgl. zu den quantitativen Voraussetzungen nach Art. 140 B-VG *Rohregger*, Art 140 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, Wien 2003, Rn. 154.

125 Nichtsdestotrotz ist sowohl die österreichische als auch die tschechische parlamentarische Antragsbefugnis zur abstrakten Normenkontrolle als „Oppositionsrecht“ konzipiert. Vgl.

befugte Institutionen – nämlich Landesregierungen und Bundesregierung – vor,¹²⁶ während hingegen im tschechischen Verfassungsrecht – über das Abgeordnetenhaus und den Senat hinaus – (nur) dem Präsidenten ein Antragsrecht zur abstrakten Normenkontrolle zusteht.¹²⁷

Im Rahmen der konkreten Normenkontrolle sind eindeutige Parallelen mit Blick auf die Antragslegitimation durch die Richter der (ordentlichen) Gerichte sowie der amtswegigen Normenkontrolle auszumachen.¹²⁸ Während jedoch in Tschechien mit der allgemeinen Verfassungsbeschwerde ein Antrag auf Normenkontrolle verbunden werden kann, steht diese Möglichkeit im Rahmen der Erkenntnisbeschwerde nach Art. 144 B-VG nicht zu bzw. kann im Rahmen dieser nur geltend gemacht werden, durch die „Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm“ in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Eine österreichische Besonderheit im Rahmen der Normenkontrolle stellt der sog. „Individualantrag“ gem. Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. c und Art. 139 Abs. 1 Z. 3 B-VG dar.¹²⁹ Davon abgesehen weisen die Verfahren zur Normenkontrolle aber in weitem Umfang Parallelen auf. Prüfungsgegenstand können sowohl im tschechischen als auch im österreichischen Verfassungsrecht Verfassungsgesetze, (einfache) Gesetze und untergesetzliche Rechtsnormen (in Österreich Verordnungen) sein, deren Prüfungsmaßstab sich auch im Wesentlichen kongruent – nämlich je nach Normebene gestuft – gestaltet.¹³⁰

zur österreichischen Rechtslage *Berka*, Fn. 12, Rn. 1084; vgl. dazu auch *Wieser*, Fn. 5, S. 138, der solche Fälle der Normenkontrolle auch als „Fraktionsantrag auf Normenkontrolle“ bezeichnet.

- 126 Zur Rechtslage i. Z. m. der Verordnungsprüfung in Österreich vgl. insb. Art. 139 B-VG. Dabei kommt auch (bei Bundesverordnungen) der Landesregierung und der Volksanwaltschaft, (bei Landesverordnungen) der Bundesregierung und (u. U.) der Volksanwaltschaft sowie (bei Verordnungen einer Aufsichtsbehörde nach Art. 119 a Abs. 6 B-VG) auch der Gemeinde ein Antragsrecht zu.
- 127 Auch darin zeigt sich die traditionell starke Stellung des hohen Ansehen genießenden Präsidenten in Tschechien. Ein Antragsrecht zur abstrakten Normenkontrolle des Bundespräsidenten ist in Österreich nicht vorgesehen. Zu den (vereinfachten und weitergehenden) Antragsmöglichkeiten im Hinblick auf die Überprüfung untergesetzlicher Rechtsvorschriften im tschechischen Verfassungsrecht vgl. bereit Fn. 47.
- 128 Sowohl in Tschechien als auch in Österreich sind Richter der ordentlichen Gerichte verpflichtet, bei Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer von ihnen in einem Verfahren anzuwendenden Vorschrift (bei Präjudizialität) diese dem Verfassungsgericht bzw. dem VfGH vorzulegen. Auch hat der Senat des Verfassungsgerichts sowie der VfGH in Österreich unter denselben Voraussetzungen bei Behandlung von Verfassungsbeschwerden ein inzidentes Normenkontrollverfahren einzuleiten.
- 129 Vgl. zu diesem m. w. N. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1112 f., 1159. Ein damit vergleichbares Rechtsinstitut existiert im tschechischen Verfassungsrecht nicht.
- 130 Verfassungsgesetze sind anhand des „materiellen Kerns der Verfassung“ bzw. anhand der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, einfache Gesetze anhand der „Verfassungsordnung“ bzw. dem formellen Verfassungsrecht und untergesetzliche Rechtsvorschriften (in Österreich Verordnungen) auch anhand des einfachen Gesetzesrechts zu prüfen. Vgl. dazu bereits ausführlich insbes. die Ausführungen in Abschnitt III.3. Zu beachten ist dabei aber freilich auch der aus der bundesstaatlichen Konzeption abgeleitete partiell unterschiedliche Prüfungsmaßstab, je nachdem ob Bundes- oder Landesgesetze der Normenkontrolle unterliegen.

An dieser Stelle sei noch in aller Kürze auf die sonstigen Kompetenzen der Verfassungsgerichte hingewiesen. Sowohl das tschechische Verfassungsgericht als auch der österreichische VfGH werden als Wahlgerichtsbarkeit (Art. 87 Abs. 1 lit. e, f ČR-Verfassung bzw. Art. 141 B-VG) tätig, entscheiden über Kompetenzkonflikte (Art. 87 Abs. 1 lit. k ČR-Verfassung bzw. Art. 138, 126 a, 148 f B-VG) sowie in einigen weiteren Angelegenheiten,¹³¹ die stets im Lichte des zugrundeliegenden Verfassungssystems zu lesen sind.¹³² Die Kompetenzen des tschechischen Verfassungsgerichts als „Staatsgerichtsbarkeit“ sind im Vergleich zu jenen nach Art. 142 und 143 B-VG weit weniger umfangreich ausgestaltet.¹³³ Aufgrund des Fokus auf die Normenkontrollkompetenzen und die Kompetenzen i. Z. m. Verfassungsbeschwerden sowie dem Mangel an entsprechenden ausführlichen – und für der tschechischen Sprache nicht mächtige Personen – verständlichen wissenschaftlichen Analysen dieser Kompetenzen, soll/muss auf eine nähere Erörterungen dieser hier verzichtet werden.¹³⁴

- Stellung in der Verfassungswirklichkeit

Im Allgemeinen – und das sei als Schlussfazit das wohl Wichtigste – handelt es sich sowohl bei der Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien als auch bei jener in Österreich um absolut etablierte und akzeptierte Institutionen in den jeweiligen Verfassungssystemen. Die Existenz einer starken (und unabhängigen) Verfassungsgerichtsbarkeit zum Schutz der Verfassung erscheint auch insbes. in Anbetracht der

¹³¹ Vgl. etwa auch die Kompetenz zur (Vorab-) Überprüfung von völkerrechtlichen Verträgen mit der Verfassungsordnung vor Ratifizierung nach Art. 87 Abs. 2 ČR-Verfassung. In Österreich unterliegt die verfassungsgerichtliche Prüfung völkerrechtlicher Verträge gem. Art 140 a B-VG hingegen nur einer repressiven Kontrolle (vgl. dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1171 ff.), was insbes. mit Blick auf die Rechts(un)sicherheit (der anderen Vertragspartner) m. E. kritisch zu sehen ist. Überhaupt ist die Kontrollfunktion des VfGH in aller Regel – eine Ausnahme besteht im Rahmen der Kompetenzgerichtsbarkeit – auf eine „ex post-Kontrolle“ (repressive Normenkontrolle) beschränkt. Vgl. dazu *Grabenwarter*, in: *von Bogdandy/Grabenwarter/Huber* (Hrsg.), Fn. 6, Rn. 40.

¹³² Vgl. dazu insb. die Ausführungen unter III.1.

133 Art. 87 Abs. 1 lit. g CR-Verfassung sieht lediglich die Kompetenz zur Entscheidung über eine Verfassungsklage des Senats gegen den Präsidenten vor. Zu den einzelnen Gründen einer solchen vgl. Art. 65 Abs. 2 CR-Verfassung. In Österreich kann die Anklage nach Art. 142 B-VG zum Zweck der Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit schuldhafte Rechtsverletzungen – u. a. gegen: den Bundespräsidenten, Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder einer Landesregierung, einen Landeshauptmann oder aber etwa auch gegen den Präsidenten des Landesschulrates – erhoben werden. Vgl. zu den Voraussetzungen und den weiteren Fällen Art. 142 B-VG sowie m. w. N. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rn. 1190 ff.

134 Es sei an dieser Stelle schließlich noch darauf hingewiesen, dass sowohl das tschechische Verfassungsrecht (etwa Art. 87 Abs. 1 lit. c („kommunale Verfassungsbeschwerde“); lit. h (Entscheidung über Anträge des Präsidenten zur Aufhebung von Beschlüssen des Parlaments)) als auch das österreichische (etwa Art. 137 (Kausalgerichtsbarkeit); Art. 138 a (Prüfung von „Art 15a-Vereinbarungen“); Art. 139 a (Prüfung von Wiederverlautbarungen)) Kompetenzen kennen, die in den jeweils anderen verfassungsgerichtlichen Systemen nicht existieren.

politischen Vergangenheit der beiden hier untersuchten Länder – und sonstiger momentaner Entwicklungen in (Ost-)Europa – für die Funktionsfähigkeit des rechtsstaatlichen Systems der beiden Demokratien unabdingbar.